

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 120-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10122

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1153/2014 vom 17. September 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Cupfinal und Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Am 21. April 2014 fand der Cupfinal zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich in Bern statt. Das geänderte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen war zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Trotzdem kam es zu schweren Ausschreitungen, und der Polizeidirektor des Kantons Bern erklärte, er wolle keinen Cupfinal mehr in Bern. Während der Kampagne im Vorfeld der Abstimmung vom 9. Februar 2014 machten die Gegner der Konkordatsänderung geltend, die neuen Massnahmen seien in Bezug auf Hooligans nicht zielführend und in Bezug auf Fans, die sich korrekt und respektvoll benehmen und die öffentliche Ordnung einhalten, unverhältnismässig und freiheitsbeschränkend.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwieweit und wie kam das erwähnte Konkordat zur Anwendung?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die im Konkordat vorgesehenen Massnahmen wenig wirksam sind?
3. Ist er nicht der Ansicht, dass die neuen Massnahmen die Freiheit der sich korrekt verhaltenden Fans in unverhältnismässiger Weise einschränkt, da ihnen beispielsweise für bestimmte Spiele vorgeschrieben wird, mit welchem Transportmittel und auf welchem Weg sie an ein Spiel reisen müssen, gewaltbereite Hooligans so aber nicht wirklich aufgehalten werden?
4. Zieht er eine Neuverhandlung des Konkordats in Betracht, um wirksamere Massnahmen aufzunehmen, wie beispielsweise die Einführung von Schnellrichtern vor Ort?

Antwort des Regierungsrats:

Zu Frage 1:

Das verschärfte Konkordat kam insbesondere im Bereich der Bewilligungspflicht für das Cupfinalspiel zur Anwendung. Im Vorfeld des Spiels fanden, unter dem Lead der Bewilligungsbehörde Stadt Bern, Gespräche mit allen Beteiligten statt. Der Cupfinal wurde schliesslich mit entsprechenden Auflagen bewilligt. So wurden unter anderem die Ankunftszeiten der Fans und die Route der Fanmärsche festgelegt. Ohne die Möglichkeit solche Auflagen zu verfügen, hätten die Behörden keinen Einfluss auf diese Faktoren nehmen können und ein Aufeinandertreffen der beiden Fangruppierungen wäre unvermeidlich gewesen, was nebst Sachbeschädigungen auch zu Personenschäden hätte führen können und zu vermeiden war.

Zu Frage 2:

Das verschärfte Konkordat ist erst seit Frühling 2014 in Kraft und wird in der Fussballsaison 2014 / 2015 erstmals umfassend angewendet. Daher bestehen bislang keine aussagekräftigen Erfahrungsberichte und nur anhand des Cupfinals kann keine Analyse erstellt werden.

Aus heutiger Sicht beurteilt der Regierungsrat die durch das verschärfte Konkordat verfügbaren Massnahmen jedoch als wirksam. Es ist nun an der jeweiligen Bewilligungsbehörde, die möglichen Auflagen zu verfügen.

Zu Frage 3:

Wie bereits den Informationen im Vorfeld der Abstimmung vom 9. Februar 2014 entnommen werden konnte, erhalten Gemeinden die Möglichkeit, gezielt Auflagen für die bessere Überwachung und Sanktionierung von gewaltbereiten Fans zu verfügen. Das revidierte Konkordat ist nicht gegen friedliche Fans gerichtet. In einzelnen Fällen können friedliche Fans durch allfällige, gegen gewaltbereite Fans gerichtete, Massnahmen (Bsp. Alkoholverbot, Kombiticket) in gewissem Umfang eingeschränkt werden, dienen jedoch auch zu deren Sicherheit. Nach Meinung des Regierungsrats werden die sich korrekt verhaltenden Fans somit nicht in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Diese Einschätzung wurde beispielsweise auch durch den Bundesgerichtsentscheid BGE 140 I 2 bestätigt. Weitergehende Massnahmen wie das Rayonverbot oder die Meldeauflagen treffen zudem nur gewalttätige Personen.

Zu Frage 4:

Nach Ansicht des Regierungsrats macht eine allfällige Neuverhandlung des Konkordats und damit auch die Einführung neuer Massnahmen erst Sinn, wenn sich zeigt, dass die verfügbaren Möglichkeiten keine Wirkung erzielen. Davon kann heute nicht ausgegangen werden.

Der Regierungsrat verweist ausserdem auf seine Antwort auf die Motion 177-2011 «Verbesserter Schutz bei Angriffen auf Staatsangestellte durch standardmässiges Schnellverfahren (Schnellrichter)», die durch den Grossen Rat in der Septembersession 2011 als Postulat überwiesen wurde. Darin wird unter anderem festgehalten, dass für den Kanton Bern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine allfällige Umsetzung von so genannten «Schnellverfahren» besteht. Diese sind nach geltendem Recht grundsätzlich einführbar. An dieser Aussage hält der Regierungsrat auch zum heutigen Zeitpunkt fest. Jedoch erachtet er es für den Bereich «Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» nicht als zielführend, Schnellverfahren einzuführen. Denn das geltende und funktionierende Strafrechtssystem soll gewährleistet bleiben und nicht aufgrund

von Sonderereignissen durch die Einführung von beispielsweise Schnellgerichten beeinträchtigt werden.

Es darf schliesslich daran erinnert werden, dass die neuen Bestimmungen an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit über 78% Ja-Stimmenanteil vom Souverän angenommen wurden.

An den Grossen Rat